

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 14. Juli

1917

## Inhalt:

Die rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung	Seite 49
Zur Militär-Hinterbliebenenversorgung der Witwen mit mehr denn vier Kindern	51
Glücksdienstgesetz und Ablehrschein	52
Armenunterstützungsaufwand und Krankengeld	53

Anspruch auf Hausgeld	Seite 54
Stichschlag als Betriebsunfall. Die Arbeit braucht nicht über das Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinausgegeben	55
1. Der Einfluß der Verheiratung rentenbezugsberechtigter Personen auf den Weiterbezug der Rente. 2. Besserung in der Erwerbsbeschränkung in gesundheitlicher Hinsicht	56

## Die rechtlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

Das „Berliner Tageblatt“ brachte am 28. Juni 1917 die Mitteilung, daß das Kammergericht in einem Beschlusse vom 27. April 1917 den Grundsatz aufgestellt habe, der Staat habe ein Recht auf politische Zwangsgesinnung seiner minderjährigen Bürger. Ein Minderjähriger war wegen betätigter radikal-politischer Anschauung vom Vormundschaftsgericht in Zwangserziehung genommen. Das Landgericht hatte diesen Beschluß aufgehoben. Sei die politische Anschauung des Jugendlichen auch tief beklagenswert, könne sie doch nicht zur Verhängung der Fürsorgeerziehung führen. Diese sei nur zulässig, wenn eine Verwahrlosung oder sittliche Verderbnis des Minderjährigen verhütet werden solle. Ueberspannte oder selbst gemeinschädliche politische Gesinnung und ihre Betätigung seien aber nicht als sittliche Mängel anzusehen, sofern nicht in Verbindung damit Handlungen betätigt würden, welche für sich allein darauf hindeuten. Diese Voraussetzungen verneint das Landgericht. Es meint schließlich noch, daß eine Fürsorgeerziehung nur dann zu verhängen sei, wenn sie vorausichtlich Erfolg haben werde. Durch einschneidende Zwangsmaßnahmen, die ihm für das ganze Leben einen Makel geben, würde der Minderjährige aber um so verbitterter und gesellschaftsfeindlicher werden.

Das Kammergericht als letzte Instanz hat anders entschieden. Die Ablehnung der politischen Anschauung als eines ausreichenden Grundes zur Anordnung der Fürsorgeerziehung verkenne durchaus das Wesen der Erziehung eines deutschen Kindes. Wenn der nationale Sinn so wenig gepflegt, so durchaus irreführt oder auf unrichtige Wege geraten sei, so müsse, solange es noch Zeit sei, schleunigst auf die Erziehung in deutscher Gesinnung hingewirkt werden. Das Kammergericht sagt dann weiter:

Demgegenüber kann der Hinweis auf die angebliche politische Gesinnung, die, wenn sie auch überspannt oder gar gemeingefährlich sein würde, zu achten sei, nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Denn welcher politischen Richtung auch immer ein Minderjähriger in seinem späteren Leben sich anschließen gewillt ist, so ist es doch, solange der Minderjährige . . . der Erziehungsgewalt Dritter untersteht, Sache der verantwortlichen Stellen, dafür zu sorgen, daß in nationalem Sinne auf den Minderjährigen eingewirkt wird, und die Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung ist ohne weiteres gegeben, wenn es sich herausstellt, daß der Minderjährige bei dem gegenwärtigen Stande seiner Erziehung dem Vaterlande entfremdet ist oder gar feindlich gegenübersteht.

Das Kammergericht meint weiter, daß zwei Bestrafungen des Jugendlichen — eine zu 30 Mk. Geldstrafe wegen Abhaltung einer nichtgenehmigten Versammlung und die andere zu 10 Tagen Gefängnis wegen Teilnahme an einer Demonstration zur Verbesserung der Ernährungsverhältnisse, für welche letztere Strafe mit Rücksicht auf die bisherige gute Führung Strafausschub mit Aussicht auf späteren völligen Erlass der Strafe bewilligt worden war — sein

Treiben als höchst gemeingefährlich und sittlich verwerflich erscheinen ließen.

Soweit die wesentlichsten Tatsachen.

Der Fall drängt zu einer Untersuchung, welche rechtlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Fürsorgeerziehung gegeben sein müssen.

Daß Erziehung besser ist wie Bestrafung, hat sich im Laufe der Zeit immer mehr als anzuwendender Grundsatz durchgesetzt. Verhütung von Straftaten ist das Ziel, dem die moderne Gesetzgebung zusteuert. Die frühere Gesetzgebung hat in nur unzureichender Weise diesem Gedanken Rechnung getragen. Das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 bestimmt in §§ 55, 56:

§ 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Aufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

In fast allen Bundesstaaten sind hierzu Ausführungsgesetze ergangen. In Preußen durch das Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Im § 1 hieß es:

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeit wegen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Nach den Vorschriften beider Gesetze war also die Voraussetzung der Zwangserziehung die Begehung einer strafbaren Handlung. Die Landesgesetze mehrerer Bundesstaaten waren jedoch über diesen Rahmen hinausgegangen und hatten die Zwangserziehung für zulässig erklärt bei einer Gefährdung des sittlichen Wohls durch die Eltern oder sonstigen Fürsorger. Mit Rücksicht hierauf hat das Bürgerliche Gesetzbuch dann in den §§ 1666 und 1838 folgendes bestimmt:

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unbilligen Ver-

für gegeben hält. Es bedarf also nur wieder der Verweisung einer Sache an den Großen Senat, um diese für das Gastwirtsgewerbe so überaus wichtige Frage endgültig zu klären.

Daß im fünften Jahre der Wirksamkeit der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung Streit hierüber noch immer besteht, ist jedenfalls ein ganz unerfreulicher Zustand.

R. u. d. Wissell.

### Wann verjähren Innungsbeiträge?

Ein Kleinmeister, der am 7. November 1900 bei der Gemeindebehörde seinen Gewerbebetrieb angemeldet hatte, erhielt am 27. April 1914, also 14 Jahre nach seiner Gewerbeanmeldung, die Mitteilung, daß er der Maler-(Zwangs-)Innung als Mitglied angehöre und für die zurückliegenden 13 Jahre die Innungsbeiträge innerhalb 14 Tagen zu zahlen habe. Als Zahlung nicht erfolgte, verfügte das Vollstreckungsamt die Pfändung. Dem Einwande, daß nach § 2 des sächsischen Gesetzes, die Ausführung des B.G.B. betr., wonach öffentlich-rechtliche Ansprüche in vier Jahren verjähren, und daß die Forderungen der Zwangsinnungen an ihre Mitglieder zu den öffentlich-rechtlichen Leistungen gehören, gab die Gemeinde (Innungsaufsichtsbehörde) in folgender Entscheidung, die wir im Wortlaut folgen lassen, dem Einspruch statt:

#### I.

Die Innungen sind im öffentlichen Interesse aufrechterhaltende Korporationen, die nach verschiedenen Richtungen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstehen. Sie sind mit der Erfüllung dem öffentlichen Interesse dienender Aufgaben betraut und dem Staate gegenüber verpflichtet. Zu ihrer Durchführung sind ihnen, ihren Mitgliedern und Dritten gegenüber verschiedene öffentlich-rechtliche Befugnisse gegeben. Deshalb werden sie in Literatur und Rechtsprechung den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zugesprochen. Folgt schon hieraus, daß die von den Innungen zum Verfolg ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge öffentlich-rechtlicher Art sein müssen, wird dies noch gestützt durch § 89 G.O., der sie wegen der Beitreibung ganz den Abgaben und Gebühren des öffentlichen Rechtes gleichstellt. Die Beiträge sind deshalb nach übereinstimmender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung als Ansprüche des öffentlichen Rechtes anzusehen.

#### II.

Welcher Verjährungsfrist diese Beiträge unterliegen, ist in Literatur und Rechtsprechung sehr bestritten. Die Gewerbeordnung enthält hierüber keinerlei Bestimmung. Auch landesrechtliche Vorschriften bestehen nicht. Deshalb neigt die eine Meinung dahin, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingreifen zu lassen, andere halten dies ohne weiteres nicht für zulässig.

Sind die Innungsbeiträge öffentlich-rechtlicher Art, so unterliegen sie auch für die Verjährung in erster Linie den Vorschriften des öffentlichen Rechtes und die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes würden nur anzuwenden sein, soweit dies durch Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuche oder in der Gewerbeordnung begründet wäre. Solche Vorschriften sind aber nicht vorhanden. Deshalb sind die Vorschriften des Landesrechtes für öffentliches Recht heranzuziehen. Allerdings enthält auch das sächsische öffentliche Recht keine Bestimmung über die Verjährung von Ansprüchen des öffentlichen Rechtes im allgemeinen, wohl aber wird in den Gesetzen vom 18. Juni 1898 und vom 29. Juni 1910 die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche behandelt, in § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 die der Gebühren und Auslagen des Staates, der Kirchen, Gemeinden mit Einschluss der Kirchen- und Schulgemeinden und anderer Kommunalverbände und in § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1910 die der Rückstände direkter Steuern des Staates, der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, der Kirchen- und Bezirksverbände sowie die Rückstände von Mitgliedsbeiträgen

und Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Landesrechtes.

Nach § 89 Abs. 3 G.O. werden nun die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Daraus folgt, daß auf die Beiträge gleichmäßig diejenigen Grundsätze Anwendung finden sollen, welche landesgesetzlich für das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassen sind. Ist die Beitreibung sonach privilegiert, muß billigerweise dem Schuldner hier auch derselbe Schutz durch die Möglichkeit der Verjährungseinrede gegeben werden wie den sonstigen Schuldnern öffentlich-rechtlicher aus diesem Gesetz beizutreibender Geldforderungen. Demnach wäre mangels besonderer Vorschriften auf die Innungsbeiträge dieselbe Verjährungsfrist anzuwenden, der die Gemeindeabgaben unterliegen.

Gemeindeabgaben sind öffentliche Lasten. Zu diesen gehören als Gemeindeleistungen die Steuern. Die Verjährung der Rückstände direkter Steuern regelt § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1910. Die Anwendung dieser Vorschrift auch auf die Innungsbeiträge erscheint uns so gerechtfertigter, da sie ausdrücklich auch gilt für nichtbehördliche Forderungen, nämlich für Rückstände von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Landesrechtes. Hinzu kommt, daß nach § 100 G.O. die Beiträge der Zwangsinnungen durch Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden können.

Die Innungsbeiträge verjähren demnach in drei Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in dem sie fällig geworden sind. Auch die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben dann auf die Verjährung Anwendung zu finden. (Unterschrift.)

Auf Beschwerde der Zwangsinnung stellte sich die Kreisshauptmannschaft auf den gleichen Standpunkt und wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

„Die Gewerbeordnung bzw. das Reichsrecht enthält über die Verjährung der Innungsbeiträge keine Vorschriften, und diese Verjährung ist, im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, in Sachsen auch landesgesetzlich nicht besonders geregelt.“

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898 sind Innungsbeiträge als öffentliche Abgaben im Sinne von § 70 Abs. 3 Ger. B.G. anzusehen, da die letzteren alle Leistungen in Geld mit umfassen, zu denen die Angehörigen einer öffentlichen Körperschaft dieser auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm verpflichtet sind.

Nun bestimmt das sächsische Gesetz, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, vom 29. Juni 1910 in § 1: „Rückstände usw. sowie Rückstände von Mitgliedsbeiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verjähren, soweit nicht landes- oder ortsgesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist, in drei Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in dem die Beitragsforderung fällig geworden ist.“ Unter diese Gesetzesvorschrift fallen aber nach dem angezogenen Reichsgerichtsurteil auch die Innungsbeiträge und die angefochtene Entscheidung des Stadtrates war deshalb zutreffend.

Hieran mag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der Stadtrat in dem Falle des Malers A. in der Entscheidung vom 6. Februar 1915 einen anderen Standpunkt eingenommen und Innungsbeiträge als der 30jährigen Verjährungsfrist unterliegend erklärt hat.

(Unterschrift.)“

Nach § 89 Abs. 4 der G.O. ist diese Entscheidung endgültig. Obwohl es sich im vorliegenden Falle um Entscheidungen sächsischer Aufsichts- resp. Verwaltungsbehörden handelt, ist die vertretene Rechtsauffassung auch für andere Bundesstaaten zutreffend. Für Innungsbeiträge kommt die kurze Verjährungsfrist, wie sie für öffentlich-rechtliche Abgaben besteht, zur Anwendung.

Dresden.

W. W u d.

schluß aufgehoben hatte, wurde der Antrag wieder abgelehnt. Der Justizminister hatte in der Verhandlung gemeint, daß der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß durch die Aufhebung durch das Oberlandesgericht jeden Wert als gesetzgeberisches Material verloren habe. In der Diskussion wurde gesagt, es sei allerdings bedauerlich, wenn gerichtliche Entscheidungen dieser Art ergingen und erst durch Entscheidungen letzter Instanz aufgehoben werden müßten. Man sollte glauben, daß bei uns solche gerichtlichen Entscheidungen nicht vorkommen könnten. Unmöglich könne ernsthaft befürchtet werden, daß nicht im Instanzenwege eine Abhilfe gegen derartige mißbräuchliche Gerichtsentscheidungen zu erhalten sei. Von anderer Seite wurde betont, daß ein Paragraph wie der hier in Frage kommende niemals vor Mißbrauch geschützt sei, wenn Richter ihn handhaben, deren Blick nicht ganz ungetrübt sei, deren Blick nicht die alleinige Aufgabe des Richters unberrückt im Auge behielte.

Der jetzt vorgekommene Fall zeigt, daß mißbräuchliche Entscheidungen doch möglich sind, möglich sind gerade in der letzten Instanz. Er zeigt, daß der Blick des Richters auch getrübt sein kann von irgendwelchen ihm selbst ganz offenbar nicht einmal bewußt gewordenen Leidenschaften. Das, was heute möglich ist, kann natürlich immer wieder möglich sein. Darum geht die Bedeutung des Kammergerichtsbeschlusses auch weit über den Einzelfall hinaus. Jede sich in Oppositionsstellung zur jeweiligen Regierung befindliche Partei kann von dem hier ausgesprochenen Grundsatz betroffen werden. Jede sich gegen die Regierung richtende Bewegung ist der Gefahr ausgesetzt, von den Machthabern als unbillig angesehen zu werden. Wir haben Beispiele genug davon zu verzeichnen. Wer hat in Preußen-Deutschland nicht schon als staatsfeindlich gegolten! Die Polen, die Dänen und die sonstigen Angehörigen eines von den deutschen Grenzen umfaßten Volkspflitters, die von ihrem Volke, seinen Anschauungen, seiner Sprache und damit seiner Kultur nicht lassen wollten. Und vor allem die Arbeiterklasse in ihrem Streben nach gleichberechtigtem Anteil im inneren Staatsleben. Jeder, der minderen Rechts ist und volles Recht erstrebte, hat schon als staatsfeindlich gegolten. In einer von wilden politischen Leidenschaften durchtobten Zeit ist der vom Kammergericht aufgestellte Grundsatz ein probates Mittel zur Unterdrückung einer un bequem empfundenen politischen Meinung. Was ist nationale Gesinnung? Wir brauchen nur den Blick auf die Geschichte unseres Vaterlandes zu lenken, um zu erkennen, daß die Ansichten darüber in wilder Weise geschwankt haben. Wo die nationalen Leidenschaften entfacht sind, verlieren auch die Richter den Klaren, ungetrühten Blick und dann ist nicht nur die Gefahr einer wirklichen Klassenjustiz gegeben, dann ist die Gefahr gegeben, daß richterliche Urteile ergehen nicht nach rein rechtlichen Erwägungen, sondern aus vermeintlichen Gründen der Staatsraison. Wehe einer Justiz, die sich von politischen Beweggründen leiten läßt, für die Gründe der Staatsraison maßgebend werden! Es muß vorgebeugt werden.

Wie mit Blieshelle ist die Situation durch den Beschluß des Kammergerichts geklärt worden. Auf einem Gebiet, auf dem kaum einer mit einer Neuorientierung hätte einsehen wollen, zeigt uns dieser Beschluß die Notwendigkeit dazu.

Das zu betonen haben gerade wir Arbeiter alle Ursache, denn wir alle können unter die Zwangsgewalt solcher richterlichen Entscheidungen fallen, wie sie hier vom Kammergericht gefällt ist.

So sehr auch die rechtlichen Erwägungen dieses gerichtlichen Urteils falsch sind, so sehr ist die Gefahr gegeben, daß ähnliche Urteile sich wiederholen können. Vielleicht in noch schlimmerer Weise.

Rud. Wissell.

### Zur Militär-Hinterbliebenenversorgung der Witwen mit mehr denn vier Kindern.

Die zum Gegenstand so vieler Erörterung gewordene Streitfrage der Militärhinterbliebenenversorgung, ob den Hinterbliebenen eines im Felde Gefallenen lediglich die Kriegsversorgung oder die allgemeine Versorgung mit den Kriegszuschlägen zusteht, ist nunmehr zu einem vorläufigen, jedenfalls aber noch nicht endgültigen Abschluß gekommen. Von Bedeutung ist diese Frage allerdings nur für die Witwe mit mehr denn vier Kindern. Steht ihr die allgemeine Versorgung mit den Kriegszuschlägen zu, kann der Betrag der allgemeinen Versorgung den Höchstbetrag der für den Gefallenen maßgebenden Vollrente nicht übersteigen. Dieser Betrag ist aber von der Witwe und vier Kindern gerade erreicht, sofern der Gefallene nur gewöhnlicher Soldat war. Bei fünf Kindern würden schon die Bezüge der Hinterbliebenen um insgesamt 60 Mk. gekürzt werden. Steht den Hinterbliebenen jedoch lediglich die Kriegsversorgung zu, kommt eine solche Kürzung nicht in Frage.

Wir haben uns in der „Rechtsbeilage“ auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß lediglich die Kriegsversorgung zu gewähren ist (zu vergl. „Rechtsbeilage“ zu Nr. 24, sowie Nr. 43 des „Correspondenzblatts“ 1915 und „Rechtsbeilage“ Nr. 1 1916). Zur Klärung dieses Streites ist in einem geeigneten Falle das Landgericht Berlin I angerufen. Es hat am 1. Mai 1917 zugunsten der Hinterbliebenen entschieden und den Standpunkt vertreten, daß die Kriegsversorgung zu gewähren sei. In der Begründung des Urteils heißt es:

„Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1917 kennt die allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung. Die §§ 12 bis 16 a. a. O. regeln die allgemeine Versorgung für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen. Diese allgemeine Versorgung wird gewährt, wenn der Tod während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit eingetreten ist. Die Kriegsversorgung wird in den §§ 19 ff. a. a. O. geregelt. Sie wird verschieden bemessen, je nachdem, ob die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. (§§ 20 und 21 a. a. O.) Im ersten Falle werden gewisse Zuschüsse zu der allgemeinen Versorgung gewährt, im letzteren Falle bestimmte Sätze. Der Beklagte hat geltend gemacht, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 29 Ziffer 4 a. a. O. die Gebühnisse der allgemeinen Versorgung und die der Kriegsversorgung nebeneinander gewährt würden, daß auch die Hinterbliebenen der im Felde gebliebenen oder der infolge einer Kriegsverwundung gestorbenen Soldaten in erster Linie Anspruch auf die allgemeine Versorgung hätten, wie die Kriegsbeschädigung, welche den Tod verursacht habe, regelmäßig auch eine Dienstbeschädigung anzusehen sei. Die Kläger haben demgegenüber behauptet, daß die Vorschrift des § 29 Ziffer 4 a. a. O. sich nur auf die Fälle beziehen könne, in denen beide Versorgungsarten nebeneinander gewährt werden müssen, nämlich auf die der Offiziere und Kapitulanten, nicht aber gelten können für die Ehefrauen und Kinder der gemeinen Soldaten und Chargierten. Das Gericht hat sich der von den Klägern vertretenen Auffassung angeschlossen und angenommen, daß bei einem gemeinen Soldaten die Vorschriften über die allgemeine Versorgung im Sinne des Militärhinterbliebenengesetzes keine Anwendung finden können, wenn er an einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben

halten schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

(Absatz 2 kommt nicht in Betracht.)

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Unter zwei Voraussetzungen war jetzt also im ganzen Reichsgebiet die Verhängung der Zwangserziehung möglich. Es blieb jedoch noch der Fall einer sittlichen Verwahrlosung der Kinder offen, in dem dieselbe den Personen der Erziehungsgewalt nicht zur Last gelegt werden konnte und ohne daß sie sich in einer strafbaren Handlung des jugendlichen dokumentierte. Um nun auch hier eingreifen zu können, bestimmte das preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 das Folgende:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist. Eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Die Möglichkeit zu derartigen gesetzlichen Vorschriften boten die Artikel 135, 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. In diesen wird bestimmt:

Artikel 135: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Artikel 3. Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

In etwas war auch durch Artikel 84 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 55

des Strafgesetzbuches abgeändert worden; doch kommt es hier nicht in Betracht.

Reichsrechtlich ist also Voraussetzung der Zwangserziehung, wenn das Erziehungsrecht dem Vater oder der ehelichen oder unehelichen Mutter zusteht — und zwar gleichgültig, ob der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt hat oder nicht —, daß entweder das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder dem Vater oder der Mutter die Verwahrlosung des Kindes zur Last fällt. Nur wenn das Erziehungsrecht dem Vormund oder Pfleger (und nicht der Vater oder die Mutter Vormund oder Pfleger sind), ist die Zwangserziehung reichsrechtlich ohne besondere Voraussetzungen zulässig.

Darüber hinaus gestattet Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Zwangserziehung zuzulassen, wenn das Kind ohne Verschulden des erziehungsberechtigten Elternteils verwahrlost ist. Die Anwendung der Zwangserziehung kann jedoch nur erfolgen, wenn diese zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Ausgegangen ist die Gesetzgebung, wie wir gesehen, über die Zwangserziehung von dem Verstoß strafrechtlicher Bestimmungen. Sie ist jedoch nicht dabei stehen geblieben und hat auch andere Momente als Anzeichen drohender Verwahrlosung für die Zulassung der Zwangserziehung mitberücksichtigt. Naturgemäß konnte das Gesetz eine bestimmte Definition der Verwahrlosung oder des sittlichen Verderbens nicht geben. Es hätte jedoch bestimmen können, was als Verwahrlosung oder sittliche Verderbnis nicht gilt. In zweifacher Hinsicht ist bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Versuch gemacht, daß das geschehe. Es wurde beantragt, daß das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt sein solle, das Verhalten des Vaters in religiöser oder politischer Hinsicht oder die Einwirkung des Vaters auf das Kind nach diesen Richtungen hin als einen Mißbrauch, oder als Vernachlässigung oder als ein ehroloses oder unsittliches Verhalten zu erachten. Es sei — so wurde zur Begründung dieses Antrags angeführt — schon vorgekommen, daß ein Amtsrichter ein Kind seinen Eltern wegen sozialdemokratischer Erziehung weggenommen und in einer Besserungsanstalt zur Zwangserziehung untergebracht habe. Es wurde in der Beratung anerkannt, daß Zwangserziehung lediglich deshalb, weil sein Vater ein Sozialdemokrat sei, ein Mißbrauch sei. Aber jedes Gesetz könne im einzelnen Falle mißbräuchlich angewendet werden; jeder Fall der Möglichkeit eines Mißbrauchs könne nicht im Gesetz getroffen werden.

Bei der zweiten Beratung im Plenum wurde in der Sitzung am 26. Juni 1896 wieder ein gleicher Antrag gestellt. Zur Begründung wurde angeführt, daß ein Amtsrichter den Vater eines jungen Mannes aufgefordert habe, er solle dahin wirken, daß sein Sohn aus einem Turnverein austrete. Der Turnverein sei offenbar sozialdemokratisch, denn er habe sogar zwei Stunden lang mal eine rote Fahne aufgehängt. Der Vater mißbrauche sein Recht, denn sonst habe er dafür zu sorgen, daß der Sohn erstens aus dem Verein austrete und zweitens nicht wieder eintrete. Der Vater habe gemeint, das ginge nicht und daraufhin sei ihm das Erziehungsrecht genommen. Das Landgericht in Hanau habe den Beschluß des Amtsgerichts bestätigt. Mit Rücksicht darauf, daß in der Beschwerdebekanntmachung das Oberlandesgericht in Kassel den die Zwangserziehung aussprechenden Be-

führen. Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß der Abfahrschein keineswegs gleichbedeutend ist mit dem Zeugnis, das nach § 630 B.G.B., § 113 Abs. 1 G.O. bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder, wie § 113 Abs. 1 G.O. sagt, beim Abgange des Arbeiters von ihm verlangt werden kann. Dieses Zeugnis kann selbst dann verlangt werden, wenn die Arbeit rechtswidrig verlassen ist (vorbehaltlich der Rechte des Arbeitgebers aus § 273 B.G.B., wenn ihm ein fälliger Gegenanspruch aus demselben Rechtsverhältnis zusteht). Der Abfahrschein kann dagegen, wie erwähnt, nur in den Fällen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung oder beim Ausscheiden zufolge wichtigen Grundes beansprucht werden. Auch inhaltlich decken sich Arbeitszeugnis und Abfahrschein nicht.

Rechtsanwalt Heine, Bielefeld.

### Armenunterstützungsaufwand und Krankengeld.

Der Schmied P. war am 10. Oktober 1914 als Mitglied einer Betriebskrankenkasse erkrankt. Da ihm die Behandlung durch den überlasteten Kassenarzt nicht genügte, begab er sich in die Behandlung eines anderen Arztes, der ihn am 14. Oktober in das Krankenhaus verwies, wo P. am 10. Februar 1915 nach vorausgegangener vergeblicher Operation verstarb. Die Krankenkasse verweigerte die Übernahme der Behandlungskosten und die Zahlung des Kranken- und Sterbegeldes. Auf die wegen der letzteren Kassenleistungen von der Witwe anhängig gemachte Klage wurde die Kasse vom Oberversicherungsamt Stuttgart dazu verurteilt. Die Zahlung unterblieb jedoch, weil inzwischen der Ortsarmenverband Stuttgart Ersatz der Krankenhausverpflegungskosten in Höhe von 311,40 M. beanspruchte. Die Betriebskasse war zur Zahlung bereit, vertrat aber die Ansicht, daß der Anspruch voll aus dem der Witwe zustehenden Krankengeld im Betrage von 309 M. für 103 anrechnungsfähige Krankheitsstage à 3 M. zu decken sei. Die Folge wäre also die Gewesen, daß die Witwe nichts erhielt. Sie erhob deshalb Beschwerde beim Versicherungsamt Oberndorf mit der Begründung, daß ihr nach § 1506 Abs. 1 der R.V.O. unter allen Umständen das halbe Krankengeld verbleiben müßte. Das Versicherungsamt vertrat jedoch den gleichen Standpunkt wie die Krankenkasse und erkannte durch Entscheidung vom 23. November 1916 dahin, daß der Anspruch des Ortsarmenverbandes aus dem Krankengeld zu befriedigen sei. Gegen diese Entscheidung legte die Witwe wieder Berufung beim Oberversicherungsamt ein, dessen Spruchkammer Reutlingen durch Entscheidung vom 29. März 1917 der von ihr vertretenen Auffassung beitrug. In dem Urteil wird die Krankenkasse schuldig erkannt, an den Ortsarmenverband Stuttgart den für die Behandlung und Verpflegung des P. im Krankenhaus entstandenen Aufwand in Höhe von 311,40 M. zu erstatten, jedoch mit der Maßgabe, daß von diesem Betrag nur 108,30 M. aus dem der Witwe zustehenden Krankengeld, der Rest von 203,10 M. dagegen von der Krankenkasse zu Lasten der ihr neben der Krankengeldzahlung zustehenden Verpflichtung zur Krankenpflege zu leisten sind. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt: Nach § 1506 der R.V.O., welcher in § 1533 Ziffer 3 bezüglich des Umfangs des Ersatzanspruchs auf Krankengeld für maßgebend erklärt wurde, ist, soweit für Leistungen des Armenverbandes Ersatz aus dem Krankengeld beansprucht werden kann, der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage des Krankengeldes. Nur wenn dem Kranken voll-

ständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden ist, ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage des Krankengeldes begründet. Vollständiger Unterhalt in einer Anstalt ist aber nur dann gewährt, wenn der Untergebrachte aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in der Anstalt wirklich mit allen Lebensbedürfnissen (auch Kleidung usw.) versorgt ist. Die bloße Unterbringung (Verpflegung) im Krankenhaus ist dafür durchweg nicht als ausreichend anzusehen. Um einen vollständigen Unterhalt in diesem Sinn hat es sich nun bei der Unterbringung des verstorbenen P. in dem Städtischen Krankenhaus Stuttgart-Gannstatt nicht gehandelt. Deshalb ist auch im vorliegenden Falle der Ersatzanspruch, soweit er aus dem Krankengeld Befriedigung zu finden hat, nur bis zum halben Betrage desselben begründet. Dies habe die Entscheidung des Versicherungsamtes nicht berücksichtigt. Daneben habe sie außer acht gelassen, daß nach § 1533 Ziffer 2 der R.V.O. Unterstützungen, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhaus aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse nach § 1503 der R.V.O., also mit  $\frac{1}{2}$  des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, zu ersetzen sind. Unter den „entsprechenden Leistungen“ der Krankenkasse sind Aufwendungen zu verstehen, die die Krankenkasse für die Krankenpflege zu machen hat (§ 182 Ziffer 1 der R.V.O.), und zwar nicht nur aus dem Krankengeld des Versicherten, sondern neben diesem. Danach berechnet sich die Ersatzforderung:

a) Aus dem Ersatz für Krankenpflege die Gewährung von ärztlicher Behandlung und Arznei gleich  $\frac{1}{2}$  des Grundlohns (im vorliegenden Falle 6 M.) gleich 2,25 M. täglich, bei 120 Krankheits-tagen 270 M.

b) Aus dem Ersatz für Gewährung von Unterhalt im Krankenhaus nach dem oben Gesagten nur  $\frac{1}{4}$  des Grundlohns (an und für sich nach § 1533 Ziffer 3 der R.V.O. die Hälfte des Grundlohns, die sich aber in Anwendung des § 1506 der R.V.O. auf ein Viertel ermäßigt) gleich 1,50 M. täglich, vom 17. Oktober 1914 einschließlich auf 96 Werttage 144 M., zusammen 414 M.

Der Anspruch nach lit. a ist nicht aus dem Krankengeld, sondern aus den der Krankenpflege entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, der Anspruch nach lit. b ist aus dem Krankengeld zu befriedigen. Da als tatsächlicher Aufwand des Ortsarmenverbandes Stuttgart jedoch insgesamt nur der Betrag von 311,40 M. in Betracht kommt, so hat auch die Ersatzleistung der Berufungsbelegten diesen Betrag nicht zu übersteigen. Es galt nun bei einem Gesamtbetrage von nur 311,40 M. den auf die Krankenpflege einerseits und den Unterhalt im Krankenhaus andererseits entfallenden Anteil festzustellen. Es ergab sich so:

$$\text{Zu lit. a) oben } \frac{270 \cdot 311,40}{414} : 203,10 \text{ M.}$$

$$\text{Zu lit. b) oben } \frac{144 \cdot 311,40}{414} : 108,30 \text{ „}$$

Zusammen wieder 311,40 M.

Rückständiges Krankengeld steht zur Vereini-gung des Ersatzbetrages von 108,30 M. zur Verfügung, es darf daher nach § 1507 der R.V.O. bis zur vollen Höhe des Anspruchs zugegriffen werden. Soweit das der Berufungsklägerin P. durch das Urteil der Spruchkammer Stuttgart vom 24. Fe-

ist. Mit Recht haben die Kläger ausgeführt, daß der Gesetzgeber die oben erwähnte Unterscheidung innerhalb der Kriegsvorsorge nicht vorgenommen hätte, wenn sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes ergebe, daß jede Kriegsdienstbeschädigung zugleich auch eine Dienstbeschädigung sei. In diesem Falle hätte es der besonderen Bestimmung, „wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht“, gar nicht bedurft. Es hätte dann, wie bei dem Mannschafsvorsorgegesetz, genügt, allgemeine Sätze nebst den Kriegszuschlägen festzusetzen. Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung sind etwas ganz Verschiedenes. Zweifellos ist diese ihrem Wesen nach auch eine Dienstbeschädigung. Sie leitet aber ihre Veranlassung aus den besonderen Verhältnissen des Krieges her. Um deswillen findet sie eine besondere gesetzliche Regelung. Wenn die Kläger geltend gemacht haben, daß derjenige, welcher im Felde vor dem Feinde falle, einer Kriegsdienstbeschädigung erliege und seinen Hinterbliebenen den uneingeschränkten Anspruch auf die Kriegsvorsorge hinterlasse, so ist dem nur beizutreten. Die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten sind nach den höheren Sätzen der §§ 20b und 21b a. a. O. zu bemessen, und zwar ungekürzt 400 Mk. jährlich für die Klägerin zu 1. und je 168 Mk. jährlich für jeden der Kläger zu 2. nach Maßgabe der Vorschriften des § 30 a. a. O.“

Daß sich der Reichsmilitäriskus mit diesem Urteil zufrieden geben sollte, muß als ausgeschlossen gelten, denn es ist die Erledigung einer Reihe anderer Sachen bis zum endgültigen Ausgang des schwebenden Rechtsstreits vereinbarungsgemäß zurückgestellt worden. Wir halten es jedoch für ausgeschlossen, daß die höheren Instanzen zu einer anderen Rechtsauffassung kommen könnten.

W.

### Hilfsdienstgesetz und Abkehrschein.

Die Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst ist eine öffentlich-rechtliche und mit strafrechtlichem Zwange ausgestattete. Das auf Grund dieser Pflicht eingegangene Arbeitsverhältnis untersteht hingegen dem bürgerlichen Recht und ist nach diesem, sowohl hinsichtlich der Entstehung des Arbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag) als auch in Ansehung der aus ihm entspringenden Rechtsfolgen, zu beurteilen. Das öffentliche Rechtsverhältnis, demzufolge eine unter Strafschutz gestellte Pflicht zur Leistung des Hilfsdienstes besteht, erlischt aber nicht mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages. Vielmehr enthält das Hilfsdienstgesetz besondere Bestimmungen über den Abkehrschein, und hier bereits zeigt sich die Einwirkung jenes öffentlichen Rechtsverhältnisses. Nach § 9 des Gesetzes darf niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen (Behörden, behördlichen Einrichtungen, Kriegsindustrie usw.), sowie alle Berufe und Betriebe, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksvorsorge unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben) beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat (Abkehrschein). Diese Bestimmung kommt für diejenigen Hilfsdienstpflichtigen in Betracht, die bereits beim Eintritt der Hilfsdienstpflicht im Betriebe beschäftigt waren oder nachher dort eingetreten sind, ohne vom Ausschuss zur Beschäftigung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen zu sein. (Vgl. Baum, „Juristische Wochenschrift 1916“ Seite 1558.) Ohne Abkehrschein darf also der Hilfsdienstpflichtige binnen vierzehn Tagen nach seinem Ausscheiden aus der Stellung nicht anderweitig Arbeit nehmen; seine Freizügigkeit und Arbeitsfreiheit ist während dieses Zeitraumes mangels Abkehrscheins beseitigt. In noch stärkerem Maße zeigt sich das öffentliche Recht auch nach Eingehung des Arbeitsvertrages bezüglich derjenigen Hilfsdienst-

pflichtigen, die nach § 7 Abs. 3 durch den Ausschuss zu einer Beschäftigung überwiesen sind. Kommen sie der Ueberweisung zur Beschäftigung nicht nach oder weigern sie sich ohne dringenden Grund beharrlich, die zugewiesene Arbeit zu verrichten, so machen sie sich nach § 18 Ziffer 1 des Gesetzes strafbar. Im übrigen unterfällt der Arbeitsvertrag aber grundsätzlich dem bürgerlichen Recht (B.G.B. und G.O.). Insbesondere ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Erteilung des Abkehrscheins eine vertragliche. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung des Abkehrscheins erfolgt allerdings in dem besonderen Verfahren des § 9 Abs. 2 des Gesetzes. Im Falle der Weigerung des Arbeitgebers, den Schein zu erteilen, hat der Hilfsdienstpflichtige die Beschwerde an den Ausschuss, der bei wichtigem Grunde für das Ausscheiden den Schein zu erteilen hat, zu richten. Die Entscheidung des Ausschusses wird zwar, wie Baum a. a. O. bemerkt, so schnell wie irgend möglich eingeholt werden, immerhin können aber doch einige Tage darüber vergehen, während deren der Arbeiter infolge des Gesetzes arbeitslos ist. Der Arbeitgeber haftet dem Arbeiter für den entgangenen Verdienst, er ist ihm schadenerschuldigt. Kann der Arbeitgeber, wenn der Arbeiter gegen dessen Weigerung, den Schein zu erteilen, den Beschwerdeweg nicht ergreift, hieraus einen Einwand gegen den Schadenersatzanspruch des Arbeiters herleiten? Die Frage ist zu verneinen. Der Arbeiter ist nicht verpflichtet, den Beschwerdeweg zu ergreifen, um den vom Arbeitgeber zu ersehenden Schaden zu mindern. Jedenfalls würde das in dieser Säumnis zu erblidende eigene Verschulden des Arbeiters (vgl. § 254 B.G.B.) ein so geringfügiges sein, daß es gegenüber dem Verschulden des Arbeitgebers, seiner Weigerung, nicht ins Gewicht fällt; auch stände dem Arbeitgeber die Gegeneinrede der Arglist entgegen. Das zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Arbeiters berufene Gericht hat, wenn die Beschwerde an den Ausschuss nicht eingelegt wurde, auch darüber zu entscheiden, ob der Arbeitgeber zur Erteilung des Abkehrscheins verpflichtet war. Wird diese Frage bejaht, weil das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wurde (vgl. § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917), so ist die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers ohne weiteres begründet. Anders liegt der Fall, wenn der Arbeiter gegen den Willen des Arbeitgebers ausscheidet. Auch in diesem Falle ist der Abkehrschein zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vorliegt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes). Als wichtiger Grund für das Ausscheiden ist nach Abs. 3 des § 9 insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste anzusehen. Als wichtige Gründe sind selbstverständlich auch die im § 124 Ziffer 1—4 G.O. aufgeführten Gründe zum sofortigen Verlassen der Arbeit zu betrachten. Diesen letzteren Gründen gegenüber würde sogar das Allgemeininteresse, das bei der Frage, ob ein wichtiger Grund zum Ausscheiden vorliegt, nicht unberücksichtigt bleiben darf und trotz voraussichtlicher angemessener Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einer anderen Stelle des Hilfsdienstes zum Verbleiben des Hilfsdienstpflichtigen in der bisherigen Stelle führen kann (vgl. Baum a. a. O.), unter allen Umständen zurücktreten müssen. Es ist aber einleuchtend, daß in allen den Fällen, wo das Arbeitsverhältnis gegen den Willen des Arbeitgebers aufgelöst wird, zur Begründung der Schadenersatzpflicht ein Verschulden des Arbeitgebers besonders nachzuweisen ist. Entschuldbarer Irrtum kann hier zur Abweisung des Anspruchs

bruar 1916 zuerkannte Krankengeld den Betrag von 108,30 Mk. überschickt, verbleibt es derselben, nur abzüglich der bereits empfangenen freiwilligen Zahlung von 100 Mk. ungeschmälert.

Damit ist nun nach zweijähriger Anhängigkeit der Anspruch der Witwe zum für sie günstigen Abschluß gekommen, nachdem sich nicht weniger als vier Instanzen damit beschäftigten und zu recht widersprechenden Entscheidungen gelangten, die den Beweis lieferten, wie wenig Klarheit noch in bezug auf die Anrechnungsfähigkeit von Armenunterstützung auf das Krankengeld bei Krankenkassen und Versicherungsbehörden besteht.

### Anspruch auf Hausgeld.

§ 186 R.V.O.

In Nummer 5 der „Arbeiterrechts-Beilage“ wurde unter der Stichmarke: „Zu dem Anspruch auf Gewährung des Hausgeldes“, die Tatsache festgestellt, daß die Reichsversicherungsordnung infolge ihrer oberflächlichen Bearbeitung das Recht gegen früher häufig ungünstiger gestaltet habe, obwohl der Wille bestand, Verbesserungen einzuführen.

Die in der erwähnten Abhandlung besprochenen Mängel und Bedenken haben sich auch schon in der Rechtsprechung bemerkbar gemacht.

Das städtische Versicherungsamt München (siehe Arb.-Verf. 1916, S. 635) hat den Anspruch auf Hausgeld abgewiesen, weil der erkrankte Ehemann den Unterhalt seiner Frau nicht „überwiegend“ bestritten habe. Der Mann verdiente pro Woche 28,70 Mk., seine Frau 10,67 Mk.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das städtische Versicherungsamt am 5. Februar 1916 (Nr. 26 276 K.) den Anspruch des Hausgeldes gleichfalls abgewiesen.

Das Oberversicherungsamt München hat am 30. Mai 1916 (Nr. 49 K. 6/16) die hiergegen eingelegte Berufung verworfen. Wegen der Bedeutung der Frage für die zukünftige Richtung der Rechtsprechung heben wir aus der Begründung folgendes hervor:

„Denn es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber über die oben erwähnten Punkte der Verbesserung hinaus ganz allgemein die Angehörigen besserstellen wollte. Der Gesetzgeber hat offensichtlich Wert darauf gelegt, im Gesetze bei gleichartigen Bestimmungen in allen Versicherungszweigen den gleichen Wortlaut zu gebrauchen, und da er zu diesem Zweck im vorliegenden Fall die Fassung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes übernommen hat, wird man annehmen müssen, daß er den Wortlaut im Bewußtsein der Auffassung gewählt hat, die die Rechtsprechung stets mit dem Begriff „ganz oder überwiegend unterhalten“ verbunden hat, daß nämlich der Versicherte zum mindesten mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes der Angehörigen getragen haben muß (vgl. Handb. d. U.V. Bd. I S. 297).

Selbst wenn man aber annehmen wollte, der Gesetzgeber wäre bei der Aenderung der bisherigen Fassung von der Ansicht einer allgemeinen Besserstellung der Angehörigen geleitet gewesen, so hätte er eben diese Absicht mit der von ihm gewählten Fassung nicht erreicht. Das hebt auch die mehrfach erwähnte grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts ausdrücklich hervor und insofern ist die Bezugnahme in den Schriftsätzen des Berufungslagers nicht vollständig.

Nach dem zwingenden Wortlaut des § 186 R.V.O. sind daher die Voraussetzungen für die Gewährung des Hausgeldes nur erfüllt, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes der Angehörigen bisher aus dem Verdienst des Erkrankten bestritten wurde (zitiert E. d. R.V.A. vom 30. Januar 1915). Dabei geht es nicht an, wie der Berufungsführer meint, den Bedarf

für die ganze Familie einschließlic des Erkrankten zugrunde zu legen und festzustellen, ob von diesem Gesamtbetrag die größere Hälfte aus dem Arbeitsverdienst des Erkrankten herkommt. Es muß vielmehr geprüft werden, ob der für den Lebensunterhalt der Angehörigen aufgewendete Betrag ganz oder überwiegend aus dem Arbeitsverdienst des Erkrankten herrührt (vgl. E. d. Lab. V.G.S. vom 21. Dezember 97, Reger, Entsch. Bd. XIX S. 49).

Zieht man die Beiträge für Kranken- und Invalidenversicherung für beide Eheleute und ferner für die Ehefrau noch täglich 20 Pf. für Fahrgeld zur Arbeitsstelle ab, so bleiben für den Ehemann 27 Mk. abzüglich 0,90 + 0,24 Mark = 25,86 Mk., für die Ehefrau 15 Mk. abzüglich 0,50 + 0,16 + 1,20 Mk. = 13,14 Mk., zusammen also ein Betrag von 39 Mk. für den Unterhalt pro Woche.

Stellt man sich auf den für die Klage günstigsten Standpunkt und nimmt an, daß die Hälfte des ganzen verfügbaren Betrages, also 19,50 Mk. bisher für den Unterhalt der Frau verwendet wurde, so hat die Ehefrau zu den Kosten ihres Unterhalts immer noch etwa  $\frac{1}{3}$ , also wesentlich mehr als die Hälfte beigetragen.

Bisher galt noch immer die Familie als Einheit, und zwar bei einem geregelteren Familienleben auch in bezug auf das gemeinsame Einkommen der Ehegatten. Wenn die rechnerische Aufstellung, die das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt zur Prüfung des Anspruchs auf Hausgeld aufmacht, für die Zukunft die Praxis bilden sollte, dann wäre gegen die frühere Gesetzanwendung keine Besserung, sondern eine Verschlechterung eingetreten. Mathematische Experimente hätten über den sozialen Geist des Gesetzes gesiegt.

Wenn bei früheren Entscheidungen Berechnungen aufgemacht wurden, so geschah dies unter gebührender Würdigung der Gesamtverhältnisse. Ergab sich dann, daß beim Wegfall des Einkommens des Erkrankten eine Notlage eingetreten gewesen wäre, dann wurde den Angehörigen die Unterstützung gewährt. Die ziffernmäßige Prüfung geschah vergleichend, und zwar auf relativer Grundlage und nicht auf Grund des absoluten Verhältnisses.

Wohin man kommt, wenn dieses letztere geschieht und obendrein die Familie in bezug auf ihre Einkommenverhältnisse nicht als Einheit betrachtet, zeigt der vorliegende Fall. Auf Grund des Gesamteinkommens von 39 Mk. wöchentlich haben die Eheleute, die kinderlos sind, eine Wohnung zum Preise von 21 Mk. pro Monat gemietet. Die Miete wird gemeinsam getragen. Nach einer Vereinbarung gibt der Mann 11 Mk. und die Frau 10 Mk. ihres Einkommens zur Miete.

Infolge der Erkrankung des Ehemannes und des damit verbundenen Lohnausfalles mußte die Frau den Teil des Mietzinses, den ihr Mann trug, mitzahlen. Der Frau verbleiben danach für ihren Lebensunterhalt 5,74 Mk. pro Woche und dabei soll sie täglich 10 Stunden arbeiten. Dies sind die Konsequenzen dieser neuartigen Rechtsprechung.

Das Bayerische Landesversicherungsamt hat auf Grund eingelegter Revision in seiner Sitzung am 23. Oktober 1916 (Nr. IV 830/K. 17/1916) die Vorentscheidungen aufgehoben und die Allgemeine Ortskrankenkasse München zur Zahlung des Hausgeldes verurteilt. Zur Begründung wird ausgeführt:

„Die Reichsversicherungsordnung stellt in § 186 lediglich das Erfordernis auf, daß der Erkrankte bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat. Die Gewährung von Angehörigenunterstützung, für die die Bezeichnung Hausgeld gewählt wurde, setzt demnach nicht mehr voraus, daß die Angehörigen durch den Wegfall des Ernährers in Not ge-

raten sind (vgl. die Begründung zu § 1255 des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung, § 1271 des Gesetzes), es genügt vielmehr die Tatsache der gänzlichen oder überwiegenden Unterhaltung durch den Erkrankten (siehe auch Hoffmann, die Darstellungen der Krankentassen, in „Ortskrantentasse“ 1916 Nr. 6 S. 202 oben).

Obwohl nun der Verdienst des Klägers den Verdienst seiner Frau bedeutend übersteigt, hat das R. Oberversicherungsamt das Hausgeld versagt. Es hat bei seiner Entscheidung den Arbeitsverdienst der beiden Ehegatten zusammengerechnet, die Hälfte der Gesamtsumme als den Bedarf eines jeden Eheteils angelegt und aus der Vergleichung des hiernach auf den Unterhalt der Frau treffenden Betrags mit dem von der Frau erzielten Arbeitsverdienste den Schluß gezogen, daß die Frau bisher nicht überwiegend von dem Mann unterhalten worden ist, weil ihr eigener Verdienst den größeren Teil ihres Unterhalts gedeckt hat. Dieser Anschauung ist nicht beizupflichten.

Der Begriff der Angehörigen in § 186 umfaßt auch ihren Ernährer, der engere Begriff der aus Mann, Frau und den Kindern unter 15 Jahren bestehenden Familie auch den Mann. Verdienen mehrere Mitglieder einer Familie oder mehrere Angehörige, so erachtet der Senat es nicht für angängig, bei der Berechnung den Bedarf für den Unterhalt der beteiligten Familienmitglieder zu trennen und den Erkrankten, der den Unterhalt gewährt, außer Betracht zu lassen. Wenn man bei dieser Berechnung den Erkrankten, wie das R.O.V.M. getan hat, ausschließt, so muß man folgerichtig auch von dem zum Unterhalt zur Verfügung stehenden Arbeitsverdienste des Unterhaltenen den ganzen Bedarf für seinen Unterhalt vorweg abziehen; so ist auch anscheinend der Badische Verwaltungsgerichtshof in dem von der Vorinstanz erwähnten (bei Reger, Vb. 19 S. 48, abgedruckt) Erkenntnis vom 21. Dezember 1897 verfahren. Der Abzug des ganzen Bedarfs hätte jedoch zur Folge, daß in den seltensten Fällen ein Hausgeld zu gewähren sein würde. Abgesehen davon, daß dieses Ergebnis dem sozialen Zwecke der Vorschrift des § 186 R.V.O. nicht entsprechen und angewendet das Verfahren zur Bereitelung der Absicht des Gesetzgebers führen würde, die Lage der Angehörigen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu verbessern (Amtl. Nachr. 1915 S. 386 J. 1981), zwingt wieder der Wortlaut noch auch die angeführte Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Auffassung der Vorinstanz. Die Frage, ob der erkrankte Versicherte bisher den Unterhalt der Angehörigen überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ist vielmehr in der Regel nach den Verhältnissen zu entscheiden, indem das gesamte Einkommen, das von mehreren Familienmitgliedern erzielt und zum gemeinschaftlichen Unterhalt bestimmt worden ist, durch den Arbeitsverdienst der einzelnen aufgebracht wurde. Auch das Reichsversicherungsamt und das R. sächs. Landesversicherungsamt haben der gleichlautenden Bestimmung des § 1260 R.V.O. diese Auslegung gegeben (vgl. Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1915 S. 213; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Vb. 2 S. 271; auch Mitteilungen des bayerischen Landesversicherungsamts 1916 S. 90). Unter der Herrschaft des alten Rechts ist der Bad. V.G.S. in zwei Erkenntnissen vom 10. Oktober 1906 und 11. Februar 1913 (Regel, Vb. 27 S. 418 (420), Vb. 33 S. 444) ebenfalls von der hier vertretenen Ansicht ausgegangen.

In Anwendung des dargelegten Grundsatzes ist der Kläger bis zu seiner Erkrankung überwiegend für den Unterhalt der Familie aufgetreten, denn er hat im Verhältnis von 27 M. zu 15 M. zu ihrem Unterhalt beigetragen. Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, insbesondere etwa nach der Richtung, daß der Betrag von 27 M. nicht ganz zum **a l l g e m e i n e n** Unterhalt bestimmt worden wäre, liegt nach der Aktenlage nicht vor. Die Zahlung eines Hausgeldes kann dem Kläger darum nicht verweigert werden und war deshalb sein Anspruch hierauf unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen dem Grunde nach anzuerkennen. . . .

Mit dieser Entscheidung dürfte die Rechtsprechung wieder in die einzig richtigen Bahnen geleitet worden sein. Die Lebensweise jeder

Familie richtet sich nach den Einkünften. Die Lebensgewohnheiten und vor allem die Wohnungsverhältnisse sind darnach eingestellt.

Vergegenwärtigt man sich nun nochmals den Wortlaut des § 7 Abs. 2 des früheren Krankenversicherungsgesetzes. Er lautet: „deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat“. Die Rechtsprechung erachtete den Nachweis für erbracht, wenn der Unterhalt „ausschließlich oder größtenteils“ gewährt worden war. Es war dies bis in die neueste Zeit der Fall. Vergleiche Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1913 (Arb.-Verf. 1913, S. 417).

Ferner galt der Anspruch für begründet, wenn durch den Wegfall des Unterhalts die Angehörigen empfindlich getroffen wurden und in eine Notlage gerieten. Dieser Grundsatz wird auch in der Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 1981 vom 30. Januar 1915 (Amtl. Nachr. 1915, S. 386) erwähnt. Hier anschließend wird dann ausgeführt: „ . . . Diese Voraussetzung (Notlage) ist in der Reichsversicherungsordnung fallen gelassen worden. Der Gesetzgeber hat dies getan, um die Angehörigen günstiger zu stellen. . . . Diese Absicht wird allerdings durch die Fassung des § 1271 nur im beschränkten Maße erreicht. . . .“

In der Begründung zur R.V.O. zu § 201 S. 157 heißt es:

„Der Wortlaut des § 201 will klarstellen, daß, wie auch seither schon angenommen worden ist, die Gewährung einer Beihilfe für die Angehörigen nicht davon abhängig zu machen ist, daß das Familienmitglied den Unterhalt der Angehörigen zuvor ausschließlich bestritten hat. . . .“

In der Begründung des Entwurfs zu § 1255 S. 402 wird ausgeführt:

„Für eine Unterstützung der Angehörigen soll künftig der Nachweis genügen, daß der Erkrankte sie ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. . . .“

Hoffen wir, daß die flüchtige Arbeit bei dieser Leistung, die Reichsversicherungsordnung weist derartige Mängel noch mehrere auf, durch die Rechtsprechung nunmehr endgiltig ausgebessert ist.

Carl Schmidt.

### Schlag als Betriebsunfall.

Die Arbeit braucht nicht über das Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinauszugehen.

(Entscheidung des R.V.A. vom 23. Dezember 1915. Ia. 1890/15. 8. A.)

. . . Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sind Schläge als Betriebsunfälle anzusehen, wenn die Art oder der Ort der Betriebs-tätigkeit wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche große Hitze und deren Einwirkung auf den Körper des Betroffenen zu steigern (Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., Band I, Seite 72, 77). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Oberversicherungsamt in bedenkenfreier Weise bejaht: Daß die Arbeit über das Maß gewöhnlicher Betriebsarbeit hinausgegangen sein müsse, ist nicht erforderlich, es genügt, daß die Betriebsarbeit als solche in ihrer Art geeignet war, die Wirkungen der Hitze auf den Körper zu steigern. Das war bei der Arbeit des G. auch dann der Fall, wenn er nicht die gesamten 15 Kollis, die am Unfalltag von seinem Rollwagen abgeladen wurden, abgeladen und ihren Empfängern